

I m N a m e n d e s V o l k e s
In der Strafsache
gegen

den Eisendreher Otto Reinhard R [REDACTED] aus A [REDACTED]
geboren am [REDACTED] 1909 in F [REDACTED],

wegen Beleidigung u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 30 März 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Scharpenseel
Bundesrichter Dr. Willms
Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts in Koblenz vom 4. November 1954 (9 KMs 9/54) wird das Verfahren auf Kosten der Staatskasse eingestellt, soweit er zu Strafe verurteilt ist.

Im übrigen wird die Revision auf seine Kosten verworfen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte verbreitete am 2. August 1953 zwei vom PV der KPD herausgegebene Druckschriften und ein Extrablatt der Zeitung "Unser Tag" mit einer Rede R[REDACTED]s. Die Strafkammer hält den Inhalt der Druckschriften, die der Angeklagte vor ihrer Verbreitung gelesen hatte, für hochverräterisch. Nach ihrer Überzeugung hat er den hochverräterischen Inhalt zwar nicht erkannt, hätte ihn aber erkennen können und müssen. Deshalb hat sie ihn wegen eines Vergehens nach § 84 StGB zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Die beschlagnahmten Druckschriften hat sie gemäss §§ 86, 98 StGB eingezogen.

Auf die Revision des Angeklagten, der die Verletzung des sachlichen Rechts rügt, muss, soweit er verurteilt ist, das Verfahren eingestellt werden.

Ob die Annahme des Landgerichts, die Flugschriften seien hochverräterisch, etwa schon daran scheitern müsste, dass diese möglicherweise keine Angriffe gegen die verfassungsmässige Ordnung der Bundesrepublik enthalten oder keinem mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt auszuführenden Angriff dienen sollten, braucht nicht entschieden zu werden. Denn jedenfalls genügt ihr Inhalt nicht dem Merkmal der Bestimmtheit im Sinne des § 81 StGB, wie es der Senat in BGHSt 7, 11 ff näher dargelegt hat. Die Feststellungen des Landgerichts über den Schrifteninhalt sind offensichtlich nicht mehr ergänzungsfähig. Der Senat ist daher in der Lage, die Frage, ob sich der Angeklagte nach § 84 StGB schuldig gemacht hat, von sich aus zu verneinen.

Dennoch kann er nicht freigesprochen werden. Denn jede der Druckschriften enthält Beleidigungen und Verunglimpfungen des Bundeskanzlers. Es ist daher nicht auszuschlies-

- 3 -

sen, dass der Angeklagte sich gegen die §§ 97 und 185 StGB verfehlt hat. Da indes, wie die Strafkammer feststellt, der Bundeskanzler seinen Strafantrag zurückgenommen hat, darf der Angeklagte wegen Beleidigung nicht weiter verfolgt werden. Das gleiche gilt für seine etwaige Straftat nach § 97 StGB. Ob freilich der Bundeskanzler, wie das Landgericht angenommen hat, die Ermächtigung zur Strafverfolgung rechtswirksam zurücknehmen konnte, kann unentschieden bleiben. Denn jedenfalls steht der weiteren Verfolgung des Angeklagten aus § 97 StGB das Straffreiheitsgesetz 1954 entgegen. Der Angeklagte ist nämlich nicht vorbestraft und hat keinesfalls eine über der Amnestiegrenze liegende Strafe zu erwarten (§ 358 Abs 1 StPO, § 2 Abs 2 und 3 StFG 1954). Das Verfahren muss daher, soweit es eine Verurteilung des Angeklagten zum Gegenstand hat, eingestellt werden.

Unberührt davon bleibt die Einziehung der verunglimpfenden Druckschriften (§ 13 Abs 1 Satz 1 StFG 1954). Sie ist begründet, weil alle Druckschriften, wie sich aus ihrem Inhalt deutlich ergibt, zur Begehung von Verunglimpfungen des Bundeskanzlers bestimmt waren (§§ 86 Abs 1 Satz 1, 97, 98 Abs 2 StGB).

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Willms
befindet sich im Urlaub,
ist ortsabwesend und da-
her verhindert, das Ur-
teil zu unterschreiben.

Weber

Dr. Geier



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS